

Vertragsgrundlagen

Für ein optimales Ergebnis ist einwandfreie Vorarbeit nötig. Deshalb müssen gewisse Voraussetzungen bauseits gewährleistet sein:

- Frischbeton C25/30, C30/37 oder C35/45 (Nach DIN 1045) muss gleichmäßig, möglichst steif, höhengenaue und ebenflächig, ohne Übergänge und Löcher eingebaut werden.
- Wasser- / Zementwert oberhalb von 0,5 w/z.
- bei Hartstoffaufstreuungen besteht ein erhöhtes Abplatzrisiko, das wir ihnen nicht abnehmen können. Von daher ist das Risiko vom Auftraggeber zu tragen.
- Das Aufstreuen von Hartstoffmaterialien empfehlen wir nur in geschlossenen und zugfreien Räumen.
- Hartstoffaufstreuungen sind außerdem problematisch bei PCE - Zusatzmitteln im Beton; bei Betonqualität C30/45, bei Wasser-/Zementwert unterhalb 0,45 und bei LP-Zusatzmitteln im Beton.
- Beton mit LP - Mittel ist generell zum Glätten ungeeignet (Gefahr von Blasenbildung bzw. Hohlraumbildung, was zu Abplatzungen führt).
- Der zu glättende Beton darf kein PCE - Fließmittel enthalten (Gefahr einer Sinterschichtbildung, die ein weiteres Abplatzrisiko birgt).
- Betonverflüssiger sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Der Zuschlag von Flugasche sollte vermieden werden.

- Um vorzeitiges Austrocknen der Oberfläche vor dem Glätten zu vermeiden, empfehlen wir das Aufsprühen eines geeigneten Curing - Mittels.
- Die Abschalung an Türen, Toren, Durchgängen, Abflüssen und Rinnen etc. müssen höhengenaue angebracht sein.
- Bei späterem Einbau von Roll- oder Sektionaltoren empfehlen wir den bauseitigen Einbau einer ebenflächigen Winkelschiene im Schließbereich des Tores.
- Es muss bauseits gewährleistet werden, dass der Anfang der zu glättenden Fläche für den Glätter mit seinen Maschinen erreichbar ist. Wenn um den Anfang der Fläche zu erreichen ein Kran nötig ist, muss dieser bauseits gestellt werden.
- Während der gesamten Glättarbeiten muss Lichtstrom und Wasser kostenlos zu Verfügung gestellt werden.
- Falls die Baustelle in der Nähe eines Wohngebietes liegen sollte, muss wenn nötig bauseits eine Nacharbeitserlaubnis besorgt werden.
- Die zu glättende Fläche sollte überdacht bzw. witterungsgeschützt sein. Das Risiko durch witterungsbedingte Schäden der Oberfläche trägt der Auftraggeber, d.h. falls witterungsbedingte Mängel nicht vermieden werden können besteht unsererseits ein voller Anspruch auf das Endgeld.
- Für das Wegwehen der Folie wird unsererseits keine Gewährleistung übernommen.
 - Für eine DIN gerechte Ausführung ist eine Aussentemperatur von min. +3°C.

Sollte die bauseitige Vorleistung den oben genannten Voraussetzungen und Empfehlungen nicht oder nur zum Teil entsprechen, so gilt die Vorleistung als nicht

abgenommen.

Die Fläche kann unter Umständen trotzdem geglättet werden, wofür wir jedoch keine Verantwortung für eventuelle Mängel oder Schäden übernehmen.

- Selbst bei abgenommenen Vorleistungen kann keine Garantie auf Rissefreiheit gegeben werden (speziell bei Hartstoffaufstreuungen).
- Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Randbereich (ca. 20 cm) speziell in den Ecken, nicht maschinell geglättet werden kann, so dass dort die Qualität von der restlichen Oberflächenbeschaffenheit abweichen kann.
- Durch den Einbau entstandene Unebenheiten können beim Glätten verstärkt werden.
- Bei Stahlfaserbeton besteht die Gefahr, dass Fasern an der Oberfläche sichtbar werden. Auch bei Einstreuung von Hartstoffen ist das Risiko nur reduziert.
- Für den Wohnbereich sollte bedacht werden, dass alle Betonböden "fußkalt" und leicht staubend sind.
- Bei rutschhemmenden Betonböden, die mit einer Struktur (z.B.: Besenstrich) versehen wurden, ist ein Nachlassen der rutschhemmenden Wirkung durch Abnutzung, nicht zu vermeiden.

Wir streben eine maximale Oberflächenqualität an, jedoch sind geringe Toleranzen unvermeidbar.

Gewährleistungsansprüche sowie die Vertragsgrundlagen richten sich nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/B.